Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1805**
15. Wahlperiode (zu Drucksache 15/1620)
22. 10. 2003

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten
Drucksache – 15/1620 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zusammenführung von Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu einem einheitlichen Gesetz wegen der damit verbundenen Deregulierung und der erleichterten Anwendbarkeit. Gegenwärtig bestehende Regelungslücken werden geschlossen und eine allgemeine Rechtsgrundlage für den Verbraucherschutz wird geschaffen. Die europaweite Harmonisierung der Vorschriften zur Geräte und Produktsicherheit unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus stellt einen notwendigen Schritt zur Harmonisierung der Standards in Europa dar.

2. Allerdings weist der Bundesrat darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme sowohl für die Länder als auch für die Betroffenen zu kurz war. Grundsätzlich sollte der nationale Gesetzgeber die von der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) vorgegebenen europäischen Mindeststandards nicht verschärfen, sondern möglichst 1:1 umsetzen. Denn anderenfalls wird das angestrebte Harmonisierungsziel nicht erreicht. Eine Verschärfung der von der Richtlinie vorgegebenen Standards wirkt sich zu Lasten der deutschen Wirtschaft aus, da es die Anforderungen an die Hersteller erhöht und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt erschwert.

3. Viele Detailfragen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind noch klärungsbedürftig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bundesrat, insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu überarbeiten.

   a) Es ist sicherzustellen, dass für die Aussteller von Prototypen auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen eine sichere Rechtslage besteht, die auch das Vorführen und Testen der Produkte ermöglicht. Der Verbraucherschutz kann in diesem Fall durch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten erreicht werden.

   b) Das Prinzip des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem GSG sollte auch im GPSG durchgängig aufrecht erhalten werden. Dies ist notwendig, um auch im Gebrauchtmaschinenmarkt Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine andere Regelung wäre gerade für den mittelständischen Maschinen- und Anlagenbau eine erhebliche Belastung.

   c) Der Produktrückruf mit seinen erheblichen wirtschaftlichen Folgen darf im Gesetz in Übereinstimmung mit der ProdSRL nur als ultima Ratio vorgesehen werden.

   d) Bestimmungen, die die Attraktivität des GS-Zeichens stärken, sind grundsätzlich zu begrüßen. Funktionierende Qualitäts- und Kontrollmechanismen sind Voraussetzungen dafür. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Kontrolldichte nicht das erforderliche Niveau überschreitet und das GS-Zeichen für die Wirtschaft unattraktiv macht.

4. **Zum Gesetzentwurf allgemein** (Leitlinien)

   Die Europäische Kommission hat am 17./18. Juni 2003 die „Guidelines for the relationship between the GPSD and sectoral legislation“ betreffend die Anwendung der Produktsicherheitsrichtlinie auf bestimmte Erzeugnisse (u. a. kosmetische Mittel) veröffentlicht. Diese Leitlinien sind rechtlich nicht verbindlich.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2003.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne einer umfassenden Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Betroffenen bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften im Hinblick auf die betroffenen Produktgruppen in einem, wenn möglich rechtlich verbindlichen Katalog umfassend darzustellen.

Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, wird die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden rechtsverbindlichen Katalog über die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften auf bestimmte Produktgruppen vorzulegen.

5. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen gebrauchter Produkte, die als

1. Antiquitäten oder
2. Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer den anderen darüber ausreichend unterrichtet,

an andere überlassen werden.“

Begründung

Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Der Halbsatz zur Unterrichtungspflicht des Inverkehrbringers bezieht sich nur auf die unter Nummer 2 genannten Produkte.

6. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „entsprechende oder weitergehende“ durch das Wort „spezifische“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung entspricht der Formulierung in der Produktsicherheitsrichtlinie (ProdSRL). In Artikel 1 Abs. 2 der ProdSRL ist von „keine spezifischen Bestimmungen“ die Rede. Dagegen geht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Formulierung „entsprechende oder weitergehende“ über diese Formulierung hinaus.

Darüber hinaus können auch Probleme im Vollzug mit anderen Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Auslegung des Anwendungsbereiches vermieden werden.

7. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 13“ zu ersetzen.

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelregelungen ist die Nichtgeltung von Bestimmungen des vorliegenden Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) für spezialrechtlich geregelte Produkte auszuweiten, sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechende Pflichten normiert sind. So gibt es bereits im Chemikaliengesetz (§ 20b) die dem §13 GPSG analoge Möglichkeit, beratende Ausschüsse mit teilweise gleichen Aufgaben einzusetzen. Auch die Anmelde- und Zulassungsstelle nach dem Chemikaliengesetz (§ 22) hat vergleichbare Aufgaben wie die in § 12 GPSG genannte Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Es besteht daher kein Anlass, dass die Regelungen des Abschnitts 4 auf den Bereich des Chemikalienrechts angewandt werden. Außerdem entspricht dies auch der Intention des Gesetzgebers, wonach z. B. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Wesentlichen auf den Anwendungsbereich des bisherigen Gerätesicherheitsgesetzes beschränkt bleiben soll.

8. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 GPSG)[1)]

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Für Produkte, für die keine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 besteht, gilt dieses Gesetz insoweit nicht, als andere Rechtsvorschriften spezifische Anforderungen an das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten mit dem Ziel der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorsehen. Die §§ 5, 6 und §§ 8 bis 13 gelten nicht, wenn andere Rechtsvorschriften derartige Regelungen mit der gleichen Zielsetzung beinhalten.“

Begründung

Zielsetzung dieser Regelung ist die Umsetzung der Subsidiaritätsregelung in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Außerdem ist – wie bisher – ein Gleichrang der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1, die Binnenmarktrichtlinien umsetzen, mit den anderen Rechtsvorschriften sicherzustellen z. B. der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, 2. GSGV gegenüber dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht. Denn auch die Verordnungen nach dem GSG sind spezifische Bestimmungen im Sinne der Richtlinie. Durch die von der Bundesregierung gewählte Formulierung wird dies nicht erreicht, denn danach sind sämtliche Vorschriften des GPSG, die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit der Zielsetzung Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit regeln, und damit auch die danach erlassenen Verordnungen nachrangig gegenüber anderen Rechtsvorschriften, soweit diese Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Da das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht z. B. den stofflichen Gesundheitsschutz bzgl. Spielzeug beim Inverkehrbringen umfassend durch § 30 LMBG regelt, würde dies bedeuten, dass die 2. GSGV bzgl. stofflicher Anforderungen nicht mehr anwendbar wäre. Dies würde insoweit eine Nichtumsetzung der zu Grunde liegenden Richtlinie 88/378/EWG und die ausschließliche Zuständigkeit der für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht zuständigen Behörden bedeuten, soweit stoffliche Belange von Spielzeug betroffen sind.

Durch die geänderte Formulierung wird dieser Gleichrang wiederhergestellt.

Dadurch ergeben sich 2 Fallgruppen:

[1)] Unter Einbezug von den Ziffern 6 und 7.

– für Produkte, die von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, gilt, soweit diese reichen, diese Verordnungen und das GPSG. Andere Rechtsvorschriften mit gleicher Zielsetzung bleiben daneben anwendbar;

– für Produkte, die nicht von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, und die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit gleicher Zielsetzung regeln, ist das GSG soweit nicht anwendbar, wie diese Regelungen gehen.

Außerdem wurde der Satz redaktionell in Annäherung an die Richtlinie 2001/95/EG angepasst.

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1 Abs. 3 bereits erläutert, führt diese Bestimmung dazu, dass in manchen Bereichen eine ergänzende Anwendung des GPSG praktisch nicht in Betracht kommt, weil dort umfassend entsprechende Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorhanden sind (z. B. MPG), mit der Konsequenz, dass in diesen Bereichen auch § 7 nicht zur Anwendung kommt, also kein GS-Zeichen vergeben werden kann.

Der 2. Satz des § 1 Abs. 3 im Entwurf der Bundesregierung muss ebenfalls neu gefasst werden. Dies resultiert zum einen aus der Subsidiaritätsregelung der Richtlinie 2001/95/EG. Für die dortigen Artikel 5 bis 18 sieht die Richtlinie vor, dass diese anzuwenden sind, „es sei denn, dass“ spezifische Bestimmungen diese Aspekte mit der gleichen Zielrichtung behandeln (s. auch die englische Fassung des Richtlinientextes: „except“ und nicht „insofar as“). Hier gilt also nicht die ergänzende Anwendung, die die Richtlinie für die Anforderungen an die Sicherheit von Produkten regelt. Dies wird durch das Wort „wenn“ deutlich gemacht. Außerdem wurde auch hier redaktionell an den Richtlinientext angepasst.

9. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 3 Satz 2 – neu – GPSG)

In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind keine Verbraucherprodukte im Sinne dieses Gesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Lebensmittel zählen grundsätzlich zu den Verbraucherprodukten (vgl. auch S. 31 der Bundesratsdrucksache 631/03). Die Herausnahme von Lebensmitteln aus der Definition der Verbraucherprodukte und damit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist angesichts der umfassenden Regelungen im Lebensmittelbereich durch die Verordnung (EG) 178/2002 zur Klarstellung geboten. Insbesondere erscheint dies vor dem Hintergrund der Regelung des § 10 GPSG erforderlich, um Missverständnisse insoweit zu vermeiden, da der sachlich weithin entsprechende Artikel 10 der Verordnung (EG) 178/2002 insoweit eine spezielle Regelung darstellt.

10. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 10 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 10 Satz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.“

B e g r ü n d u n g

Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe e Unterabsatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG sowie Übernahme der bereits bestehenden Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG.

11. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 16 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 16 nach dem Wort „angenommen“ die Wörter „und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht“ einzufügen.

A l s F o l g e s i n d

in Artikel 1 in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und ist ihre Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Als harmonisierte Normen werden nur die Normen angesehen, die von der europäischen Normungsorganisation angenommen und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Die Ergänzung ist daher erforderlich. In der Folge ist § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend zu korrigieren.

Begründung zur Folgeänderung

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 16.

Die Vermutungswirkung kann nur an die harmonisierte Norm im dort geregelten Sinn geknüpft werden.

12. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „oder Ausstellens“ durch die Wörter „, Ausstellens oder der Inbetriebnahme“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Richtlinien der EG auf Grund des Artikels 95 des EG-Vertrages beziehen sowohl das Inverkehrbringen als auch die Inbetriebnahme in ihren Regelungsbereich ein (z. B. Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen).

Nach der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 4 Abs.1 GSG werden diese Richtlinien national nur bezogen auf das Inverkehrbringen umgesetzt, Regelungen bezüglich der Inbetriebnahme sind nicht umgesetzt worden. Von diesem fehlenden Regelungsbereich sind z. B. alle Betriebe betroffen, die zur eigenen Verwendung Produkte herstellen, ohne dass diese Produkte Inverkehr gebracht werden. Mit Entschließung vom 21. Juni 2002 (Bundesratsdrucksache 301/02) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, diesem Anlie-

gen Rechnung zu tragen. Da dies im vorliegenden Entwurf nicht geschehen ist, soll § 3 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden. Um eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien zu erreichen, die auch die Inbetriebnahme in die Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 GPSG einbeziehen, ist die Ermächtigungsgrundlage in § 3 GPSG entsprechend anzupassen.

13. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GPSG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern „des Bundesrates“ sind die Wörter „auch zur Umsetzung oder Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ einzufügen.

b) Das Wort „GS-Stellen“ ist durch die Wörter „zugelassene Stellen“ zu ersetzen.

Als Folge ist

a) § 11 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diese Behörde prüft, ob die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 eingehalten sind.“

b) in § 21 Abs. 1 das Wort „GS-Stelle“ durch die Wörter „zugelassene Stelle“ zu ersetzen und nach den Wörtern „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ einzufügen.

Begründung

In § 9 Abs. 2 Satz 2 GSG waren bisher die Voraussetzungen für die Anerkennung der zugelassenen Stellen geregelt. Der Entwurf der Bundesregierung sieht dies nicht mehr vor, sondern verweist auf Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 bzw. in entsprechender Anwendung auf solche nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs. Die bisherigen Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 verweisen allerdings nicht auf das in den Anhängen der einzelnen Binnenmarktrichtlinien geregelte Anerkennungsverfahren. Insoweit käme ohnehin nur die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 zur Anwendung. Selbst wenn in einer horizontalen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in absehbarer Zeit diese Anforderungen geregelt würden, ist zu deren Umsetzung § 3 Abs. 1 mangels Bestimmtheit in diesem Punkt keine ausreichende Verordnungsermächtigung. Die Ergänzungen bzw. Änderungen in § 3 Abs. 3 ermöglichen daher, nicht nur Anforderungen an GS-Stellen sondern auch solche an sonstige zugelassene Stellen – auch zur Umsetzung europäischer Rechtsakte – zu erlassen. Die Änderungen sind demnach erforderlich.

Begründung zur Folgeänderung

Folgeänderung zur Änderung des § 3 Abs. 3.

Wenn die geltenden Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 keine Anforderungen an die zugelassenen Stellen regeln, und die Verordnungsermächtigung nicht ausreicht, um eine horizontale Richtlinie zu Anforderungen an zugelassene Stellen umzusetzen, ist an dieser Stelle auch nur auf den § 3 Abs. 3 zu verweisen.

14. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 Satz 2 – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„In den Rechtsverordnungen zur Umsetzung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften kann, soweit diese entsprechende Regelungen beinhalten, auch die Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Voraussetzung der Unabhängigkeit nach Satz 1 Nr. 1 geregelt werden.“

Als Folge ist

in Artikel 21 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„In § 7 Abs. 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.

Begründung

Die Anerkennung von Prüfstellen von Unternehmen und Unternehmensgruppen als zugelassene Stellen war auch nach dem bisherigen GSG möglich, siehe § 9 Abs. 2 Nr. 3 GSG. Geregelt war dies bisher nur in der Druckgeräteverordnung, 14. GSGV. Im Entwurf der Bundesregierung fehlt dafür die Verordnungsermächtigung. Diese wird im eingefügten Satz 2 geregelt. Dem Normadressaten wird so durch den § 3 Abs. 3 insgesamt deutlich, dass es unterschiedliche Arten von zugelassenen Stellen gibt, und welchen Anforderungen diese genügen müssen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 5 Satz 1 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 5 Satz 1 die Wörter „in dringenden Fällen oder“ zu streichen.

Begründung

Das BMWA wird ermächtigt, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates zeitlich befristete Rechtsverordnungen erlassen zu können. Diese Regelung ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt einen erheblichen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder dar. Aus diesen Gründen wird die Regelung abgelehnt.

16. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 Nr. 3 das Wort „Anweisungen“ durch das Wort „Angaben“ zu ersetzen.

Begründung

Der Inverkehrbringer hat gegenüber demjenigen, dem er ein Produkt überlässt, kein Weisungsrecht, sondern kann lediglich Angaben zu bestimmten Sachverhalten machen.

17. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 4 Nr. 2 das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Inverkehrbringer hat gegenüber demjenigen, dem er ein Produkt überlässt, kein Weisungsrecht. Der im bisherigen GSG verwendete Begriff „Gebrauchsanweisung“ (§ 3 Abs. 3) sollte in Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie (98/37/EG), die von einer Betriebsanleitung spricht, geändert werden.

Dann bestünde auch eine klare Abgrenzung zur Betriebssicherheitsverordnung, welche die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Nutzung bei der Arbeit regelt. Hier wird in § 9 gegebenenfalls eine Betriebsanweisung im Hinblick auf die sich aus Betriebsverfassungsgesetz und Arbeitsschutzgesetz ergebende Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten gefordert.

18. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 GPSG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort „darf“ folgende Wörter einzufügen: „im Einzelhandel nicht ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels darf es“ … (weiter wie Vorlage).

Begründung

§ 4 Abs. 5 enthält im Wesentlichen die materiellen Bestimmungen des bisherigen § 3a Gerätesicherheitsgesetz (GSG). Auf die Differenzierung hinsichtlich des Ausstellens im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels wird im Gesetzesentwurf jedoch verzichtet. Absatz 5 lässt grundsätzlich das Ausstellen von nicht konformen Produkten auch im Einzelhandel zu. Im aktuellen GSG ist dies explizit verboten.

Die Regelung des Gesetzesentwurfs würde die Einfuhr nicht konformer Produkte in großen Stückzahlen erleichtern, wenn der Importeur diese als Ausstellungsstücke für Einzelhändler deklarieren würde. Das bestehende Verbot des Ausstellens nicht konformer Produkte beim Einzelhändler ist Garant dafür, dass deren Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam verhindert werden kann.

Die Abschaffung des bisherigen Verbots würde nach hiesiger Einschätzung dazu führen können, dass nicht konforme Produkte mit geringeren Sicherheitsstandards trotz des bestehenden Abgabeverbotes in großen Mengen die Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen. Dies wäre durch die Marktüberwachungsbehörden kaum zu verhindern. Auch ist ein wirtschaftlicher Schaden für europäische und deutsche Hersteller nicht auszuschließen.

Durch die Änderung bleibt die bewährte Regelung des GSG im GPSG erhalten.

19. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GPSG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nach dem Wort „kann“ das Komma durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Anbringung von Warnhinweisen entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die übrigen Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes zu beachten,“ .

Begründung

Diese Regelung, die bislang nicht im Gesetz enthalten ist, ist zur korrekten Umsetzung der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95 (Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2) aufzunehmen. Damit wird dem Eindruck entgegengetreten, das Anbringen von Warnhinweisen könnte die übrigen Sicherheitsanforderungen herunterschrauben.

20. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GPSG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wenn ein Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder auf Grund ihrer Erfahrung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit wissen oder hinreichende Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Verbraucherprodukt, das sie in Verkehr gebracht haben, für den Verbraucher eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellt, haben sie jeweils unverzüglich die nach § 8 zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie (EG) 2001/95 zu informieren; insbesondere informieren sie die Behörden über Vorkehrungen, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.“

Begründung

Mit dieser Formulierung wird zum einen Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie (EG) 2001/95 inhaltlich präziser umgesetzt zum anderen erfolgt dadurch eine inhaltliche Abstimmung mit der Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) 178/2002; der dort verwendete Begriff „Grund zu der Annahme“ wird als „hinreichende Anhaltspunkte“ verstanden.

Ferner werden die in Anhang I der Richtlinie (EG) 2001/95/EG bereits genauer bestimmten Anforderungen an die Informationspflicht in den Gesetzestext integriert.

21. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 1 Halbsatz 1 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

„Es ist verboten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, wenn dieses, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass …“ (weiter wie Vorlage).

Begründung

Redaktionelle Änderung. Es wird ein Produkt in Verkehr gebracht und nicht – wie formuliert – eine Verpackung oder Unterlagen.

22. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 GPSG)

In Artikel 1 sind § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 führen die Bestimmungen dieses Abschnitts die nach Landesrecht zuständigen Behörden durch. Finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften Anwendung, führen die für den Vollzug der anderen

Rechtsvorschriften zuständigen Behörden die Bestimmungen dieses Abschnitts durch.“

Begründung

Redaktionelle Umformulierung.

23. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 Satz 2 GPSG nach dem Wort „Überwachungskonzept“ das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung

Diese Änderung entspricht dem Wortlaut der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in Artikel 9 Abs. 1, die durch das GPSG umgesetzt wird. Mit der Änderung wird eine 1:1 Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie erzielt. Die Bundesländer haben hinsichtlich des Verwaltungsvollzugs einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs, insbesondere sind die verbindlichen Vorgaben durch Bundesgesetz geringer.

24. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „in den Verkehr gebrachten“ zu streichen.

Begründung

Im Satz 1 des Absatzes 2 wird der Anwendungsbereich des Überwachungskonzeptes genannt: das Inverkehrbringen von Produkten und die in Verkehr gebrachten Produkte.

Die Aufzählung der Eigenschaften des Überwachungskonzeptes unter lfd. Nummer 1 bis 3 bezieht sich auf Satz 1, so dass die Worte „in den Verkehr gebrachten“ in lfd. Nummer 2

– nicht erforderlich sind und

– zu einer Sinnentstellung führen, in dem der Eindruck erweckt wird, Überwachungsprogramme hätten sich nur auf die bereits in Verkehr gebrachten Produkte zu beziehen.

25. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 Satz 3 – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die zuständige Behörde geht bei Produkten, die einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterliegen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, davon aus, dass sie den dort jeweils festgelegten Anforderungen entsprechen.“

Begründung

Übernahme der Vermutungsregelung aus § 5 Abs. 3 Satz 1 GSG mit geringfügigen Änderungen. Die Regelung der stichprobenartigen Überprüfung dieser Produkte aus § 5 Abs. 3 Satz 2 GSG musste nicht übernommen werden, da sich dies bereits aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ergibt.

26. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 Satz 4 – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 folgender Satz 4 anzufügen:

„Bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen, die mit dem GS-Zeichen nach § 7 Abs. 1 versehen sind, ist davon auszugehen, dass diese den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderen Rechtsvorschriften entsprechen.“

Begründung

Die bewährte Vermutungsregelung für Produkte mit der CE-Kennzeichnung sollte auch auf Produkte ausgedehnt werden, die mit dem GS-Zeichen versehen sind.

27. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 Satz 5 – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 folgender Satz 5 anzufügen:

„Die zuständige Behörde prüft durch Stichproben, ob die Anforderungen der Sätze 3 und 4 erfüllt werden.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

28. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 3 GPSG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte, die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes und die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen zur Abwendung ernster Gefahren sicher. Dies betrifft nicht Produkte, soweit auf diese andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 anzuwenden sind.“

Begründung

Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung ist ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen Bundesländer unabdingbar. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 2001 der Arbeitsauschuss Marktüberwachung ins Leben gerufen. Dessen Arbeit hat sich bewährt.

Durch Ergänzung des § 8 Abs. 3 GPSG wird die Verpflichtung zu einer koordinierten Marktüberwachung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

29. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder einer anderen geeigneten Stelle“ einzufügen.

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung kann die Behörde bei der Anordnung von Prüfungen ausschließlich zugelassene Stellen beauftragen. Eine Ermessensausübung ist nicht möglich. Die Vollzugspraxis zeigt jedoch, dass es im Einzelfall erforderlich sein kann, eine andere geeignete Stelle mit einer Prüfung zu beauftragen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3a – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 4 Satz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Warnhinweise über Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen, angebracht werden. Diese Warnhinweise haben dabei in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen das Verbraucherprodukt in den Verkehr gebracht wird.“

Begründung

Nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und i der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95 kann die zuständige Behörde das Anbringen geeigneter, klarer und leicht verständlicher Warnhinweise über Gefährdungen verlangen, die von dem Produkt ausgehen. Die Warnhinweise haben dabei in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen das Verbraucherprodukt in den Verkehr gebracht wird.

Diese Befugnisnorm, die bislang nicht ausdrücklich im Gesetz verankert ist, ist zur korrekten Umsetzung der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95 aufzunehmen.

31. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

„Sie kann von Maßnahmen nach Satz 2 absehen,…“ (weiter wie Vorlage).

Begründung

Die Regelung im Gesetzentwurf schränkt das Ermessen der Vollzugsbehörden im Hinblick auf Anordnungen ein. Daher wurde auf Betreiben der Länder im noch geltenden Gerätesicherheitsgesetz das eingeschränkte Ermessen in eine volle Ermessensregelung geändert. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden, insbesondere um auch für Problemfälle sachgerechte Lösungen zu finden.

32. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 5 GPSG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die zuständige Behörde kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen nach Absatz 4 richten an

1. den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer,
2. den Händler im Rahmen seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit und insbesondere an den Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe,
3. jede andere Person, wenn es sich im Hinblick auf deren Mitwirkung an den Maßnahmen zur Abwendung der sich aus einem Produkt ergebenden Gefahr als nötig erweist.

Entsteht im Falle des Satzes 1 Nr. 3 der anderen Person hierdurch ein Schaden, so ist ihr dieser zu ersetzen, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder durch die Maßnahme ihr Vermögen geschützt wird.“

Begründung

Absatz 5 trifft Regelungen zum Adressaten, an den die zuständige Behörde Maßnahmen richten kann. In dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass die Behörde Maßnahmen vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten soll. Dies schränkt den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden über die Produktsicherheitsrichtlinie hinausgehend ohne Grund ein. Den zuständigen Behörden müssen auf Grund der Erfahrungen in der Praxis je nach Lage des Falles jedoch die drei genannten Handlungsoptionen offen stehen. Die Wahl der geeigneten bzw. angemessenen Handlungsoption (Adressat) ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns. Die vorgeschlagene Formulierung des § 8 Abs. 5 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 3 des bisherigen Produktsicherheitsgesetzes. Diese Formulierung hat sich in der Praxis bewährt. Im Übrigen lehnt sich die Formulierung des Satzes 1 auch eng an den Artikel 8 Abs. 4 der EU-Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG) an.

33. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 6 Satz 1 und 2 GPSG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „zuerkannt hat“ folgende Wörter einzufügen:

„und die Behörde nach § 11 Abs. 2“.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu den Buchstaben a und c

Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt zu Unrecht mit dem GS-Zeichen versehen ist, so soll sie nach dem Entwurf der Bundesregierung die GS-Stelle davon unterrichten und gegebenenfalls Maßnahmen gegen diese ergreifen. Dies stellt eine Systemwidrigkeit dar. Ansprechpartner der Marktüberwachungsbehörde ist grundsätzlich der Hersteller, für die GS-Stellen ist dagegen die Behörde nach § 11 Abs. 2, also die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zuständig. Selbstverständlich ist eine Information der GS-Stelle durch die Marktüberwachungsbehörde sinnvoll, und sie hat nach § 11 Abs. 6 auch die Möglichkeit, von dieser Informationen zu erhalten. Maßnahmen gegen die GS-Stelle sollte allerdings nur die für deren Akkreditierung zuständige ZLS ergreifen. Daher sind die Korrekturen erforderlich.

34. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 1 Satz 1a – neu – und Satz 2a – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„1a. Dies umfasst auch die Unterrichtung über einen Mangel an einer technischen Norm, nach der das Produkt gefertigt wurde.“

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 2a einzufügen:

„2a. Dabei ist das Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001

über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) zu beachten."

Begründung

Zu Buchstabe a

Bisher ist im GSG nicht deutlich geworden, dass die zuständigen Behörden auch Mängel an technischen Normen gegenüber der beauftragten Stelle anzeigen. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird dies klargestellt.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die im Anhang II der Richtlinie genannten Verfahrensregeln erläutert den zuständigen Behörden den Ablauf des Meldeverfahrens, insbesondere den erforderlichen Inhalt der Meldungen. Dies erleichtert den Verfahrensablauf.

35. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „, insbesondere" zu streichen.

Begründung

§ 9 Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass die beauftragte Stelle eingegangene Meldungen insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit prüft. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist eine Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit gemäß Satz 1 ausreichend. Weitergehende Prüferfordernisse werden nicht gesehen.

36. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 2 Satz 3 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „und den Mitgliedstaaten" zu streichen.

Begründung

§ 9 Abs. 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG („RAPEX-Meldungen"). Dieser ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie sieht lediglich eine Meldung gegenüber der Kommission, nicht aber gegenüber den Mitgliedstaaten vor. Diese erfolgt nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie durch die Kommission, nachdem diese die eingegangene Meldung überprüft hat. Die Regelung ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

37. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 jeweils nach den Wörtern „Personenbezogene Daten" die Wörter „im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes" einzufügen.

Begründung

Nach der im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Definition sind nur personenbezogene Daten einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person erfasst. Juristische Personen werden hiernach nicht erfasst. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung geht über die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher zur Klarstellung erforderlich.

38. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort „regeln" folgende Wörter anzufügen:

„, soweit personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes betroffen sind."

Begründung

Es wird auf die Begründung in Nummer 37 verwiesen.

39. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" die Wörter „und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" einzufügen.

Begründung

§ 10 GPSG verpflichtet die Länder, die Öffentlichkeit über die von Verbraucherprodukten ausgehenden Gefahren zu informieren. Diese Vorschrift gilt auch für spezialrechtlich geregelte Produkte, sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine entsprechenden Pflichten normiert sind. Dies trifft auf Chemikalien zu. Das Chemikaliengesetz als hier maßgebende Vorschrift, kennt keine unmittelbaren Pflichten der Behörden, die Bevölkerung zu warnen, sondern nur in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz. Bei der vorgesehenen Regelung, wonach das BMWA mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten für ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem regeln kann, ist daher auch das BMU als das für das Chemikaliengesetz zuständige Bundesressort zu beteiligen.

40. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 5 Satz 1a – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

„Sie kann dazu die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung treffen."

Begründung

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) benötigt zur Überwachung der zugelassenen Stellen eine allgemeine Anordnungsbefugnis. Die zu ergreifenden Maßnahmen beinhalten wie im bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 5 GSG als ultima Ratio die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung. Die Einfügung dieses Satzes 1a ist daher erforderlich.

41. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 1 Nr. 4a – neu – und Abs. 2 GPSG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

   „4a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Kontrollmaßnahmen nicht durchführt,".

b) In Absatz 2 sind die Wörter „Nr. 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9" durch die Wörter „Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 10" zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die ZLS musste in der Vergangenheit mehrmals feststellen, dass zugelassene Stellen ihrer Verpflichtung zu Kontrollmaßnahmen nicht nachkommen. Dieser Verstoß sollte mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

42. **Zu Artikel 8a – neu –** (§ 13 Abs. 2 und 4 BauPG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

„Artikel 8a
Änderung des Bauproduktengesetzes

In § 13 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I, S. 812), zuletzt geändert durch …, werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben.“

Begründung

Die bisherige Konzeption des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Bauproduktengesetzes (BauPG) führte zu folgender Konstellation:

Bauprodukte fallen als Verbraucherprodukte nur dann grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes, wenn sie nicht dem Bauproduktengesetz unterliegen, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c ProdSG. In den Bereich des Bauproduktengesetzes fallen grundsätzlich alle Produkte, für die harmonisierte technische Spezifikationen gelten, insbesondere harmonisierte oder anerkannte Normen, Leitlinien für die europäische technische Zulassung und europäische technische Zulassungen (§ 3 Abs. 1 BauPG). Für diese „harmonisierten“ Bauprodukte regelt § 13 Abs. 2 BauPG auch, dass die zuständigen Behörden gegen das Inverkehrbringen oder den freien Warenverkehr von Bauprodukten einschreiten können, wenn bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Verwender oder Dritter droht. Dabei ist der Gesetzgeber – ebenso wie die Europäische Kommission – davon ausgegangen, dass die Richtlinien des neuen Konzepts, wozu auch die Bauproduktenrichtlinie zählt, alle Aspekte der Produktsicherheit und der Risikokategorien für jene Produkte regeln, auf die sie anzuwenden sind. Folglich wurde bislang prinzipiell davon ausgegangen, dass auch Bauprodukte, die den Anforderungen der harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen, sichere Produkte sind. Dementsprechend fallen alle Bauprodukte aus dem Bereich des Produktsicherheitsgesetzes heraus, sobald für diese harmonisierte technische Spezifikationen eingeführt worden sind und sie damit entsprechend dieser Spezifikationen gefertigt und mit der CE-Kennzeichnung versehen werden können. Sie werden dann vom Bauproduktengesetz erfasst. Bislang nicht geregelt ist der Fall, dass ein harmonisiertes Bauprodukt bei nicht bestimmungsgemäßer, gleichwohl aber vorstellbarer Verwendung zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Verwender oder Dritter führt.

Der vorliegende Entwurf des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sieht nunmehr vor, dass grundsätzlich alle Verbraucherprodukte vom GPSG erfasst werden, einschließlich aller „harmonisierten“ Bauprodukte. Diese Konzeption des GPSG würde zu einer Aufhebung der bisherigen Abgrenzung zwischen harmonisierten und sonstigen Bauprodukten und damit zu unzweckmäßigen Überschneidungen der Geltungsbereiche des BauPG und des GPSG führen.

So erfasst das GPSG nicht nur den Fall, dass eine Gefahr bei der bestimmungsgemäßen Verwendung von Produkten droht, sondern auch den Fall, dass Verwender oder Dritte durch eine vorhersehbare Fehlanwendung gefährdet werden (§ 4 Abs. 1 GPSG). Darüber hinaus ist der Wortlaut der Vorschriften unterschiedlich. So regelt § 13 Abs. 2 BauPG den Fall einer Gefahr für „Leben oder Gesundheit“, während das GPSG den weitergehenden Tatbestand der Gefährdung der „Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter“ erfasst. Des Weiteren sind die gesetzlichen Definitionen – zumindest sprachlich – nicht in allen Fällen deckungsgleich. Dies gilt zum Beispiel für den Begriff der „harmonisierten Norm“ (vgl. § 2 Abs. 2 BauPG und § 2 Abs. 16 GPSG). Des Weiteren regelt das BauPG das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr (§ 1 BauPG). Dagegen spricht das GPSG lediglich vom Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten (§ 1 Abs. 1 GPSG). Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Einzelfall nicht nur geprüft werden müsste, ob ein Bauprodukt ein Verbraucherprodukt darstellt, sondern auch, ob für das Bauprodukt eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, ob durch das Inverkehrbringen des Produkts eine Gefährdung schon bei der bestimmungsgemäßen Verwendung droht (dann BauPG) oder nur bei einer vorhersehbaren Fehlanwendung (dann GPSG), um die jeweilig anzuwendende Rechtsgrundlage zu ermitteln. Dies ist besonders misslich, weil der Vollzug des BauPG auf Länderebene in die Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Ressorts fällt, während der Vollzug des GPSG in der Regel den für Wirtschaft und/oder Arbeit zuständigen Ressorts obliegt. Zwar sieht § 8 Abs. 1 Satz 2 GPSG vor, dass die für den Vollzug des BauPG zuständigen Behörden auch für den Vollzug des GPSG zuständig sein sollen, soweit die Bestimmungen des GPSG ergänzend zu den Bestimmungen des BauPG Anwendung finden. Dies gilt jedoch nur für harmonisierte Bauprodukte. Die für den Vollzug des BauPG auf Länderebene zuständigen Ressorts müssten daher einen Teil der Aufgaben des GPSG künftig vollziehen, obwohl es insoweit keine Behördenstruktur gibt. Eine vollständige Übernahme der Aufgaben nach dem GPSG für Bauprodukte kommt aus diesem Grunde erst recht nicht in Betracht. Insgesamt führt die jetzt vorgesehene Regelung daher nicht nur zu Kompetenzkonflikten und organisatorischen Problemen auf der Länderebene, sondern auch aus Sicht der Verbraucher zu einem unnötigen Bürokratismus. Daher sollte eine eindeutige Zuordnung dadurch erfolgen, dass die entsprechenden Vorschriften im BauPG gestrichen werden. Damit obliegt den für das BauPG zuständigen Behörden künftig nur noch die Aufgabe, im Rahmen der Marktüberwachung zu kontrollieren, inwieweit Bauprodukte vorhandenen harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen und damit im Sinne des BauPG bzw. der Bauproduktenrichtlinie als (technisch) „brauchbar“ anzuerkennen sind (§ 5 BauPG) und dem-

entsprechend mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen. Demgegenüber würde den nach dem GPSG zuständigen Behörden die Aufgabe obliegen, zu prüfen, ob die Bauprodukte – unabhängig davon, ob sie den Anforderungen des BauPG entsprechen – als sicher im Sinne des GPSG anzusehen sind. Diese Abgrenzung empfiehlt sich um so mehr, als die Bauproduktenrichtlinie und entsprechend auch das BauPG nicht die Sicherheit von Bauprodukten regelt, sondern lediglich die Brauchbarkeit von Bauprodukten, d. h. deren technischen Eigenschaften, die erforderlich sind, um ein sicheres Bauwerk zu erstellen (§ 5 Abs. 1 BauPG, Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie).

Dass das BauPG der Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie dient, steht einer Streichung der genannten Vorschriften nicht entgegen, weil § 13 Abs. 2 und 4 BauPG in ihrem Regelungsgehalt über die Bauproduktenrichtlinie hinausgehen und damit zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich sind. Darüber hinaus wird der Sachverhalt künftig umfassender und genauer durch das GPSG – auch für Bauprodukte – geregelt. Das gilt auch für die entsprechenden Unterrichtungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, sofern ein Mitgliedstaat Maßnahmen gegen einzelne Produkte ergreift.

43. **Zu Artikel 22a – neu –** (Anhang Nr. 9.1 Spalte 1 und 2 Buchstabe b der 4. BImSchV)

Nach Artikel 22 ist folgender Artikel 22a einzufügen:

‚Artikel 22a
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 9.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 sind nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „Erdgasröhrenspeicher sowie“ einzufügen.

b) In Spalte 2 Buchstabe b sind die Wörter „, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher“ anzufügen.‘

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der überfälligen Klarstellung, dass Erdgasröhrenspeicher nicht zu den in Nummer 9.1 Spalte 1 und 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen gehören. Dies könnte zwar schon aus dem geltenden Recht abgeleitet werden, wird aber bestritten (vgl. Urteil des VG Sigmaringen vom 14. Dezember 2000, Az. 6 K 1968/98).

Auch aus fachtechnischer Sicht ist eine Genehmigungsbedürftigkeit aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht zu erkennen, da die sicherheitstechnischen Belange dieser Anlagen als Bestandteile von Gasleitungssystemen ausreichend in anderen Rechtsverordnungen geregelt sind (vgl. Beschluss zu TOP A 3.4 der 103. LAI-Sitzung vom 6. bis 8. Mai in Magdeburg). Die energiewirtschaftlich anzeigepflichtigen Erdgasröhrenspeicher stellen einen Bestandteil von Gasleitungen dar (Hochdruckleitungssystem zur Gasbezugsoptimierung) und unterfallen den materiellen Standards dieses Rechtsgebietes (insbesondere der Gashochdruckleitungsverordnung – GasHLVO und dem zugehörigen technischen Regelwerk). Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiter gehenden technischen Anforderungen.

Eine spezielle Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist im Blick auf die gebündelte Gesamtregelung in Artikel 27 des Gesetzentwurfes nicht erforderlich.

44. **Zu Artikel 23 Nr. 1a – neu –** (§§ 7, 8, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 32. BImSchV)

In Artikel 23 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. a) Der Abschnitt 3 ‚Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte‘ wird aufgehoben.

b) In § 9 wird Absatz 2 und in § 10 wird Absatz 1 gestrichen.“

Begründung

Die Regelungen des Abschnitts 3 bedeuten für Rechtsanwender und Verwaltungsbehörden ein Übermaß an Regelung und bürokratischen Regelungsfolgen. Sie führen nicht nur zu unnötiger Arbeit für die ohnehin überlasteten Umweltbehörden, sondern schaffen auch mehr Probleme als sie lösen. Der Mehrwert an Lärmschutz ist im Verhältnis dazu unvertretbar gering. Er kann und wurde – wenn gewünscht – ohne weiteres auf Landes- oder Gemeindeebene bedarfsbezogen und damit auch wirksamer geschaffen werden. Es ist keineswegs notwendig, dass die Bereitstellung der Mülltonnen für ganz Deutschland festgelegt oder der Rasen überall zur gleichen Zeit gemäht oder ganz allgemein der Maschinen- und Gerätebetrieb bundesweit synchronisiert wird. Es handelt sich insoweit in erster Linie um verhaltensbezogene Aussagen, die allein das örtliche Zusammenleben betreffen und dort auch am besten geregelt werden können. So haben einzelne Länder die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über Haus- und Gartenarbeiten zu treffen. Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist die letzte den Ländern verbliebene Materie der immissionsschutzrechtlichen Gesetzgebung. Sie berücksichtigt soziale Wertungen mehr als das Anlagenrecht des Bundes und bietet damit die Möglichkeit, auf lokale und regionale Besonderheiten einzugehen. Deshalb ist sie auch ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt. Es besteht kein Anlass und ist verfassungsrechtlich zweifelhaft (Artikel 72 Abs. 2 GG), den Landesgesetzgeber zu ignorieren.

Der 3. Abschnitt ist, wie sich inzwischen zeigt, ein administratives Monstrum, das nur durch rigoros einschränkende Auslegung mit Mühe beherrschbar ist. Normative Reparaturversuche an einzelnen Punkten sind Versuche, an Symptomen zu kurieren; die Diagnose „Hyperbürokratie“ würde sich eher noch verschärfen. Denn jede der beiden Vorschriften dieses Abschnitts wirft eine Vielzahl von Einzelfragen auf, wie die diversen Ministerialschreiben der Länder in dieser Sache belegen. Deshalb sollte die Korrektur schnellstmöglich und umfassend erfolgen, um den Behörden und Betroffenen unnötige Lasten zu ersparen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Bezüglich der vom Bundesrat angesprochenen kurzen Frist für die Stellungnahme weist die Bundesregeierung darauf hin, dass sie gehalten ist, die Produktsicherheitsrichtlinie fristgerecht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist endet am 15. Januar 2004. Um diesen Termin einhalten zu können, mussten auch die Äußerungsfristen entsprechend knapp bemessen werden.

Bezüglich des Petitums, die Produktsicherheitsrichtlinie 1:1 in nationales Recht umzusetzen, ist die Bundesregierung der Auffassung, diesem Anliegen grundsätzlich entsprochen zu haben. Eine Verschärfung der Vorschriften zu Lasten der Hersteller erfolgt nicht.

Zu Nummer 3

Der Forderung nach Buchstabe a ist durch die Regelung des Artikels 1 § 4 Abs. 5 entsprochen.

Dem Vorschlag nach Buchstabe b stimmt die Bundesregierung nicht zu. Die Bundesregierung ist gehalten, die Produktsicherheitsrichtlinie 1:1 in nationales Recht umzusetzen (siehe auch Petitum des Bundesrates zu Nummer 2). Die Produktsicherheitsrichtlinie erfasst aber auch das Inverkehrbringen gebrauchter Produkte. Für Maschinen, soweit sie technische Arbeitsmittel sind, gilt wie bisher das Recht zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens.

Der Forderung nach Buchstabe c ist insbesondere durch die Regelung des Artikels 1 § 8 Abs. 4 Satz 4 entsprochen. Im Übrigen verlangt der Rechtsgrundsatz der sachgerechten Ermessensausübung von den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Landesbehörden, für einen Produktrückruf das Prinzip der „ultima Ratio“ zu berücksichtigen.

Die Bemerkungen nach Buchstabe d nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis. Ausreichende Qualitäts- und Kontrollmechanismen sind insbesondere in den Regelungen des Artikels 1 § 7 und § 8 Abs. 6 enthalten. Die Kontrolldichte liegt im sachgerechten Ermessen der GS-Stelle und der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Landesbehörden.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Rechtsverbindliche Lösungen sind sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene nicht möglich. Insbesondere eine rein nationale Lösung würde von der EU als Handelshemmnis ausgelegt und wäre schon deshalb mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Die Bundesregierung ist bereit, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene die rechtsunverbindlichen „guidelines“, ggf. auch in Form von Katalogen, weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Satz 2 sollte jedoch im Sinne einer besseren Lesbarkeit wie folgt gefasst werden:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen gebrauchter Produkte, die

1. als Antiquitäten überlassen werden oder
2. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet.“

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff „spezifisch“ ist nicht eindeutig. Er kann sich zum einen darauf beziehen, dass überhaupt Regelungen über Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit vorhanden sind, wäre dann allerdings im Grunde überflüssig. So ist das Verständnis im Vorschlag des Bundesrates; dies würde aber dazu führen, dass das GPSG den gewollten Auffangcharakter im Sinne eines Mindeststandards auch bei spezialgesetzlich geregelten Produkten verliert und damit die Produktsicherheitsrichtlinie nicht vollständig umgesetzt wird. Zum anderen ist aber auch die Auslegung möglich, dass es nach dem Verständnis des Gesetzgebers in Spezialgesetzen andere – „unspezifische“ – Regelungen über die Produktsicherheit geben kann, denen im Verhältnis zum GPSG ausnahmsweise kein spezialgesetzlicher Charakter zukommt. Damit wäre eine eindeutige Abgrenzung des GPSG zu anderen Rechtsvorschriften nicht mehr gegeben. Wegen dieser Unklarheit wird von der Bundesregierung ein Begriff „spezifisch“ in einer Vorschrift, die den Anwendungsbereich des Gesetzes regelt und der auch im Zusammenspiel mit anderen Regelungen erhebliche Bedeutung zukommt, abgelehnt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Ausdehnung der Nichtgeltung von Bestimmungen auch auf den 4. Abschnitt (Besondere Vorschriften) des GPSG würde für den angesprochenen Bereich des Chemikaliengesetzes zu einer Verkürzung der Handlungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. des „Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ führen. Doppelregelungen entstehen, da die bereits bestehenden Aufgaben nach §§ 22 bzw. 20b des Chemikaliengesetzes zum größten Teil nicht mit denen nach den §§ 12 und 13 des GPSG vergleichbar sind.

Darüber hinaus würde der Vorschlag des Bundesrates der gewählten Systematik für den § 1 Abs. 3 insgesamt, die eng

an die Systematik der umzusetzenden Produktsicherheitsrichtlinie angelehnt ist, widersprechen. Satz 1 beschreibt den generellen Vorrang für Spezialrecht, sofern dieses entsprechende oder gleichwertige Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit enthält. Hierdurch wird auch die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit der §§ 11 bis 13 geregelt. Satz 2 bildet durch die Nennung der §§ 5 und 8 bis 10 die Dachfunktion der Produktsicherheitsrichtlinie ab. Die §§ 5 und 8 bis 10 dienen der Umsetzung der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b genannten Vorschriften der Produktsicherheitsrichtlinie.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 1 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag zu Satz 1 bedeutet, dass das Verhältnis des GPSG zu anderen Produktsicherheitsregeln nur noch unvollständig geregelt ist. Für Produkte, für die Rechtsverordnungen nach dem GPSG bestehen, würde sich die Frage stellen, ob daneben überhaupt noch andere Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen können oder ob das GPSG nicht ein abschließendes Spezialgesetz ist. Die gegenteilige Annahme in der Begründung zum Vorschlag des Bundesrates ist nicht zwingend.

Die Formulierung zu Satz 2 lässt ferner die Auslegung zu, dass z. B. die §§ 8 bis 10 schon dann nicht gelten, wenn eine Regelung vorhanden ist, die nur § 5 entspricht. Dies kann nicht hingenommen werden.

Darüber hinaus ist die den Vorschlag des Bundesrates tragende Begründung nicht zutreffend. Auch nach dem § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfs wird – um das Kernelement der Begründung des Bundesrates aufzugreifen – der stoffliche Gesundheitsschutz bezüglich Spielzeug keineswegs umfassend durch § 30 LMBG, sondern vielmehr wie bisher in erster Linie über die 2. GSGV geregelt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Das GPSG lehnt sich mit seinem Konzept an die Systematik der Produktsicherheitsrichtlinie an. Inwieweit es auf Lebensmittel Anwendung findet, ergibt sich folglich aus der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 3. Eine explizite Nennung der Lebensmittel in § 2 Abs. 3 wäre eine überflüssige Doppelregelung und nicht gebotene Hervorhebung einer besonderen Produktgruppe gegenüber anderen besonderen Produktgruppen, was rechtssystematisch nicht angebracht ist und zur Rechtsunsicherheit führen kann.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 2 Abs. 10 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 2 Abs. 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Satz 1 legt keine Anforderungen an zugelassene Stellen fest, wie es die Formulierung des Vorschlages des Bundesrates suggeriert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit einer Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen bereits durch die Übernahme des Änderungsvorschlages zu § 3 Abs. 3 Satz 1 (Nummer 13) erfasst. Einer weiteren Klarstellung in Satz 2 bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 3 Abs. 5 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In der Vergangenheit gab es Fälle, die ein rasches Handeln zum Schutze der Verbraucher erfordert hätten. Das Auftreten solcher Einzelfälle kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Hiervon können sowohl Produkte des europäisch harmonisierten Bereiches als auch solche des nicht harmonisierten Bereiches betroffen sein. Der letztere Fall wird durch die Formulierung „in dringenden Fällen“ aufgefangen.

Aufgrund der strengen Vorraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 (nur in dringenden Fällen, Befristung auf 6 Monate) sieht die Bundesregierung nicht den vom Bundesrat geltend gemachten erheblichen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder. Im Übrigen weist die Bundesregierung daraufhin, dass in anderen Rechtsvorschriften, die den Verbraucherschutz betreffen, vergleichbare Bestimmungen enthalten sind.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 4 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 4 Abs. 4 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die allgemeinen Entwicklungen im Handel rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung keine Unterscheidung mehr zwischen dem Ausstellen im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels. Außerdem weist die Bundesregierung daraufhin, dass dieser Vorschlag mit dem Anliegen des Vorschlages nach Nummer 3 Buchstabe a kollidiert.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Dass die Beachtung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht von der Beachtung der übrigen Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes befreit, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner expliziten Regelung.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 6 Abs. 1 Halbsatz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag enthält nicht zwangsläufig lediglich eine redaktionelle Änderung. Vielmehr kann die vom Bundesrat vorgeschlagene Umformulierung des Satzes 2 dahin gehend ausgelegt werden, dass sie zu einer von der Bundesregierung nicht beabsichtigten Verlagerung von Zuständigkeiten führt. Dies ist aber nicht gewollt. Vielmehr soll durch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs lediglich sichergestellt werden, dass die Kompetenzen, die Behörden in anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind, unangetastet bleiben.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Produktsicherheitsrichtlinie. Die von der Bundesregierung vorgenommenen Konkretisierungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Überwachungskonzeptes dienen dem zielgerichteten und effizienten Einsatz der knappen Marktüberwachungsressourcen und damit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Im Interesse derjenigen, die die Produkte in Verkehr bringen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen, können solche Konkretisierungen auch nur bundeseinheitlich geregelt werden. Diese Erreichung dieses Ziels würde durch den Vorschlag des Bundesrates in Frage gestellt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 3 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 4 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 5 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Sätze 3 und 4, auf die der neue Satz 5 verweist, enthalten keine Anforderungen an Produkte, sondern nur Vermutungsregelungen bei einer CE-Kennzeichnung und bei einem angebrachten GS-Zeichen. Insofern ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung irreführend. Im Übrigen ergibt sich schon aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Marktüberwachung Stichproben durchführen.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 8 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht ausreichend, alleine darauf abzustellen, dass die andere Stelle „geeignet“ ist. Neben der fachlichen Eignung muss beispielsweise, wie bei einer zugelassenen Stelle auch, die Unabhängigkeit der anderen Stelle gewährleistet sein. Dies würde beispielsweise eine Formulierung zum Ausdruck bringen wie „einer anderen in gleicher Weise geeigneten Stelle“.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag muss abgelehnt werden, weil ein Absehen von den bezeichneten Maßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von vornherein zwingend ist, soweit der Betroffene selber tätig wird und die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen sicherstellt. Es dient dem Schutz des Betroffenen, wenn dies der Behörde durch das Gesetz auch ausdrücklich vor Augen geführt wird.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 § 8 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Rangfolge, wie sie in § 8 Abs. 5 durch das Wort „vorrangig“ klar abgebildet wird, ist im Sinne einer effizienten Marktüberwachung geboten („Bekämpfung der Ursachen an der Quelle“).

Demgegenüber ist die Inanspruchnahme eines Nichtstörers – und darum geht es im Vorschlag des Bundesrates – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von vornherein nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig (vgl. z. B. § 19 OBG NRW). Der Vorschlag ist im Hinblick darauf einerseits zu weit, da er sich nicht auf die Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren beschränkt. Andererseits dient es dem Schutz des Betroffenen, wenn ausdrücklich im Gesetz verankert ist, dass seine Inanspruchnahme nur subsidiär zulässig ist.

Schließlich führt der Vorschlag des Bundesrates den Begriff des „Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe“ ein, der nicht benötigt wird.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 § 8 Abs. 6 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 § 9 Abs. 1 Satz 1a – neu – und Satz 2a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu den Nummern 37 (Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)
und 38 (Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die vom Bundesrat beabsichtigte Klarstellung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Zwar ist es richtig, dass Angaben über juristische Personen und Personenmehrheiten, wie z. B. Vereine, nicht in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung geht aber dennoch nicht über die Bestimmungen des BDSG hinaus. Vielmehr ist auch im bereichsspezifischen Datenschutzrecht von der im BDSG formulierten Definition auszugehen, solange im Spezialgesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG; vgl. auch § 89 Abs. 1 Satz 4 TKG, in dem ausdrücklich bestimmt wird, dass Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, den personenbezogenen Daten gleich stehen).

Zu Nummer 39 (Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 § 11 Abs. 5 Satz 1a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zum einen enthält § 11 Abs. 5 Satz 2 bereits die vermisste allgemeine Anordnungsbefugnis, da die Behörde die dazu, d. h. zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Anordnungen, treffen kann. Zum anderen enthält § 9 Abs. 2 Satz 5 GSG nicht, wie behauptet, eine Befugnis zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Anerkennung, die auch nicht zu den Überwachungsaufgaben gehört. Eine solche Befugnis dürfte auch überflüssig sein. Es wird davon auszugehen sein, dass entweder im Zuge der Errichtung der ZLS spezialgesetzliche Aufhebungsregelungen getroffen worden sind (z. B. in einem Staatsvertrag). Oder die ZLS gilt als Behörde des Sitzlandes mit der Folge, dass das dortige Verwaltungsverfahrensgesetz mit seinen Regelungen über Rücknahme und Widerruf Anwendung findet.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 § 19 Abs. 1 Nr. 4a – neu – und Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bußgeldbewehrung ist abzulehnen, da die Kontrollpflicht in § 7 Abs. 2 Satz 1 für eine Bußgeldbewehrung nicht bestimmt genug geregelt ist. Für den Normadressaten ist nicht erkennbar, was er zu welchem Zeitpunkt konkret zu tun hat, um der Kontrollpflicht zu genügen bzw. wann ein Verstoß gegen diese Pflicht vorliegt.

Zu Nummer 42 (Artikel 8a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgenden Maßgaben zu:

– Ergänzend zur Aufhebung des § 13 Abs. 2 BauPG werden in der Überschrift die Wörter „und gefährlicher“ gestrichen.

– An Stelle der Aufhebung des § 13 Abs. 4 BauPG werden in dessen Satz 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1, die der Mitteilungspflicht nach Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie unterliegen“ ersetzt.

– Als Folgeänderungen werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 2 und 3; im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.

Die mit dem Antrag verfolgte klarere Zuordnung von Verbraucherschutz/Produktsicherheit und fachgesetzlichen, technischen Binnenmarktanforderungen an Bauprodukte durch Aufhebung von § 13 Abs. 2 BauPG ist sinnvoll. Dieser eindeutigen Zuordnung dient auch die Streichung der Wörter „und gefährlicher“ in der Überschrift.

Die „Meldepflicht“ des § 13 Abs. 4 BauPG soll jedoch erhalten bleiben, allerdings beschränkt auf die Fälle der unberechtigten Kennzeichnung von Bauprodukten im Sinne des § 13 Abs. 1 BauPG. Mit der ergänzenden Bezugnahme auf die Fälle des Artikels 21 der Bauproduktenrichtlinie soll die Meldepflicht der Länder auf diejenigen Fälle beschränkt werden, über welche die Bundesregierung die Europäische Kommission gemäß Artikel 21 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Bauproduktenrichtlinie unterrichten muss.

Zu Nummer 43 (Artikel 22a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 44 (Artikel 23 Nr. 1a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag steht formal in keinem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf, da der Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nicht auf das Gerätesicherheitsgesetz, sondern allein auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützt ist. In inhaltlicher Hinsicht würde eine Streichung des Abschnitts 3 der Verordnung die damit erzielten Verbesserungen des Lärmschutzes beim Einsatz von Geräten und Maschinen zunichte machen. Soweit örtliche oder auch soziale Wertungen von Bedeutung sind, trägt die Verordnung dem Anliegen des Vorschlags bereits Rechung, da die Länder ermächtigt sind, für Landesstraßen und darüber hinaus im Einzelfall und auch allgemein Ausnahmen von den zeitlichen Betriebseinschränkungen für Geräte und Maschinen zuzulassen und damit sowohl die Betriebszeiten zu erweitern als auch bestimmte Geräte und Maschinen von den Betriebseinschränkungen auszunehmen.

II.

Da das Bundesarbeitsblatt zukünftig entfällt, hält es die Bundesregierung außerhalb der Stellungnahme des Bundesrates für erforderlich, jeweils in Artikel 1 § 14 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 5 Satz 1 das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ zu ersetzen.

Außerdem ist die in den Vorschlägen unterschiedlich zitierte Produktsicherheitsrichtlinie mit einer einheitlichen Formulierung zu zitieren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333